



Hausordnung und Teilnahme am Unterricht

(Stand Oktober 2025)

In unserer Schule arbeiten Schülerinnen und Schüler mit Lehrerinnen und Lehrern zusammen, um Bildungs- und Ausbildungsziele zu erreichen. Für die Schülerinnen und Schüler ist die Schule ein Ort des Lernens und für die Lehrerinnen und Lehrer der tägliche Arbeitsplatz. Wir können nur dann erfolgreich lernen und arbeiten, wenn wir Achtung voreinander haben, rücksichtsvoll und tolerant sind.

Erfolgreiches Lernen und Arbeiten sind aber auch nur gewährleistet, wenn sich die Schule und alle ihre Einrichtungen in einem unbeschädigten Zustand befinden und die gesamte Schulgemeinschaft notwendige Regeln für ein ungestörtes soziales Miteinander beachtet. Nur diesem einen Zweck dienen die Bestimmungen unserer Hausordnung.

A Hausordnung

I. Schulgebäude und Schulgelände

1. Für die pflegliche Behandlung aller schulischen Einrichtungen ist jeder mitverantwortlich. Für selbst verursachte Schäden und Verluste ist die Benutzerin/der Benutzer haftbar.
2. Die Schülerinnen und Schüler des Barbara-von-Sell-Berufskollegs beteiligen sich aktiv daran, die Schule in einem sauberen Zustand zu erhalten. Deshalb entsorgen sie täglich alle Abfälle vorschriftsmäßig in die bereitgestellten Mülleimer. Es bleiben keine Abfälle auf den Fensterbänken oder auf dem Fußboden zurück!
3. Im Interesse der Gesundheit und Hygiene ist es untersagt, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu rauchen.
4. Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol sind auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude nicht gestattet.
5. Das Mitbringen, der Handel und der Genuss von Rauschmitteln, dazu gehört auch Cannabis, sind streng untersagt. Wer gegen diese Vorschrift verstößt, muss davon ausgehen, sofort von der Schule verwiesen zu werden. Gleiches gilt für jeden, der Waffen mitbringt oder Gewalt anwendet.
6. Vor Beginn und nach dem Ende des Unterrichts und während der Pausenzeiten stehen den Schülerinnen und Schülern die Schüleraufenthaltsräume, die Cluster, die Pausenhalle im Untergeschoss sowie der Schulhof zur Verfügung. Wertsachen sind niemals in den Klassen zurückzulassen. Es besteht kein Versicherungsschutz!
7. Es wird erwartet, dass sich alle Schülerinnen und Schüler in der Schule so verhalten, dass sich niemand verletzt. Unfallschäden sind der Schulleitung sofort zu melden.
8. Bei verschneitem oder vereistem Schulhof ist aus Sicherheitsgründen das Betreten des nicht geräumten Schulhofes untersagt.
9. In unterrichtsfreien Zeiten ist es Schülerinnen und Schülern gestattet, das Schulgelände zu verlassen. Damit entfällt die Aufsichtspflicht gegenüber diesen Schülerinnen und Schülern. Der Versicherungsschutz bleibt nur dann erhalten, wenn der erforderliche zeitliche und räumliche Zusammenhang mit dem Schulbesuch nicht unterbrochen wird.
10. Die Parkplätze auf dem Schulgelände sind Parkplätze der Lehrer/innen. Wer unberechtigt auf dem Schulgelände parkt, muss gegebenenfalls damit rechnen, das Schulgelände nicht verlassen zu können und eine Anzeige zu erhalten.
11. Die Benutzung von internetfähigen elektronischen Geräten (Tablet, Handy, Uhren etc.) ist während des Unterrichts nur dann erlaubt, wenn die Fachlehrerin/der Fachlehrer dies gestattet. Die vereinbarten Nutzungsbedingungen (s. IT-Nutzungsordnung) sind einzuhalten. Bei Nichtbeachtung kann das Gerät durch die Lehrerin/den Lehrer eingezogen werden.

II. Sportstätten



1. Aus Sicherheits- und Rechtsgründen halten sich Schülerinnen und Schüler nur im Beisein von Lehrpersonen in Sportstätten auf.
2. Sporthallen dürfen nur mit sauberen, abriebfesten Sportschuhen und in Sportbekleidung betreten werden.
3. Während des Sportunterrichts ist es nur mit Genehmigung erlaubt, die Sportstätte zu verlassen.
4. Sportgeräte sind zweckentsprechend zu benutzen. Schäden müssen sofort gemeldet werden. Für Ausgabe, Rückgabe und Aufbewahrung sind die Anweisungen der Sportlehrerinnen und Sportlehrer zu beachten.
5. Wertsachen sind während des Unterrichts immer mit in die Sporthalle zu nehmen und nicht in den Umkleieräumen aufzubewahren. Diebstahlgefahr!
6. Besonders für den Sportunterricht gilt, dass niemand einem Verletzungsrisiko ausgesetzt wird, z. B. durch unterlassene Hilfestellung oder undisziplinierten Umgang mit Sportgeräten.

III. Verwaltung personenbezogener Daten

Mit der Aufnahme an unsere Schule verwalten wir personenbezogene Daten unserer Schülerinnen und Schüler. Die nach DSGVO notwendigen Informationen über die Verarbeitung der Schülerdaten sind auf der Homepage veröffentlicht. Ein Ausdruck der Veröffentlichung und die VO DV I kann bei Bedarf im Sekretariat abgeholt werden.

IV. Ausgeliehene Lehrbücher/elektronische Geräte

1. Ausgeliehene Lehrbücher und elektronische Geräte sind Eigentum der Stadt Köln. Diese Materialien sind pfleglich zu behandeln (s. IT-Nutzungsordnung).
Bücher sind auf keinen Fall mit Notizen oder Unterstreichungen zu versehen. Auch die Nutzung von Textmarkern ist nicht gestattet. Auf elektronischen Geräten darf die vorhandene Software nicht gelöscht und es dürfen keine zusätzlichen Programme aufgespielt werden.
2. Alle entliehenen Bücher und elektronischen Geräte sind spätestens zurückzugeben, wenn der Schulbesuch beendet wird. Fehlende Schulbücher oder Geräte werden der Schülerin/dem Schüler/den Erziehungsberechtigten kostenpflichtig berechnet.

B Teilnahme am Unterricht

1. Der Stundenplan regelt die Unterrichtszeiten.
2. Ein Verlassen des Klassenraums während des Unterrichts muss auf besonders dringende Fälle beschränkt werden. Für Angelegenheiten, die im Schulsekretariat erledigt werden müssen, stehen den Schülerinnen und Schülern die Pausenzeiten und die Öffnungszeiten vor und nach dem Unterricht zur Verfügung.
3. Fehlt eine Lehrerin oder ein Lehrer, so benachrichtigen die Klassensprecherin/der Klassensprecher nach 10 Minuten die Schulleitung.
4. Bei Krankheit muss der Schule spätestens am 3. Werktag eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Bei Erkrankungen ab drei Tagen ist in der Berufsausbildung (teilzeitschulische Bildungsgänge) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und in den vollzeitschulischen Bildungsgängen (Berufliches Gymnasium, Höhere Handelsschule/FHR, HB, Berufsfachschule/Berufgrundschuljahr) eine Schulunfähigkeitsbescheinigung zwingend erforderlich. Bei längerem Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
5. Gibt es begründete Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule ein ärztliches Zeugnis auf Kosten des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten an. In besonderen Fällen kann auch ein amtsärztliches Gutachten eingeholt werden.



Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht hat Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG zur Folge, zu denen auch die Entlassung von der Schule gehört. Unentschuldigte Fehlzeiten werden auf den Zeugnissen ausgewiesen.

Entschuldigungen von Berufsschülerinnen und -schülern sind vom Ausbildenden abzuzeichnen. Auch entschuldigte Fehlzeiten können die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährden, wenn die Gesamtfehlzeit zu hoch ist. Näheres regeln die Bestimmungen der Kammern.

Unterrichtsbefreiungen bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres können von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer genehmigt werden. Ist die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer nicht erreichbar oder überschreitet die Unterrichtsbefreiung die Dauer von zwei Tagen, ist die Schulleitung zuständig. Anträge dieser Art sind schriftlich zu stellen.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung wegen der Teilnahme an nichtchristlichen religiösen Festen sind spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich bei der Schulleitung zu stellen. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer regelt das weitere Verfahren.

6. Freistellungen von sportlichen Aktivitäten sind von der Sportlehrerin/vom Sportlehrer zu genehmigen. Für längere Freistellungen ist immer die Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Sportlehrerin/dem Sportlehrer erforderlich. Die freigestellten Schülerinnen und Schüler sind im Sportunterricht anwesend.
7. Fahrschülerinnen und Fahrschülern kann auf Antrag für die Dauer der Fahrplangültigkeit gestattet werden, den Unterricht im begründeten Ausnahmefall regelmäßig später zu beginnen bzw. früher zu beenden. Antragsformulare sind im Büro erhältlich. Die Genehmigung erteilt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer.
8. Versäumt eine Schülerin/ein Schüler ohne triftigen Grund eine Klassenarbeit/Klausur, so gilt dieses Versäumnis nach § 48 SchulG als Leistungsverweigerung und wird wie eine ungenügende Leistung gewertet. Es besteht kein Recht der Schülerin/des Schülers, an einem anderen Termin die Arbeit nachzuschreiben.
Wird jedoch eine nachträgliche Arbeit angesetzt, so entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer über den Termin. Dieser Termin kann bereits die nächste Stunde sein, falls der Schülerin/dem Schüler der nicht wahrgenommene Termin bekannt war.
Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Fachlehrerin/des Fachlehrers, darüber zu entscheiden, wie sie/er die zur Notenfindung erforderlichen Leistungsnachweise einholt, wenn Schülerinnen und Schüler Klassenarbeiten/Klausuren versäumen.
Es gelten die im Leistungsbewertungskonzept der Schule und des Bildungsgangs festgelegten Regelungen.

C Schlussbestimmung

Wenn Schülerinnen oder Schüler die Regelungen der Hausordnung nicht einhalten, wird die Schule von den Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung gemäß § 53 SchulG, z. B. durch Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten oder der Ausbildenden Gebrauch machen.

gez. Hartenstein, Schulleiterin